

durchsetzt: „Ausbeutung“, „unterernährte Menschentiere“ (= Unterschichten), „sinnlose Diskriminierung“, „Neureiche“, „Kapitalisten“, „Lumpenproletariat“, „Terror“ (des Hochadels), „Sklavengesellschaft“ und viele andere immer wiederkehrende Stichworte charakterisieren die an Aufklärer des 18. Jh. erinnernde engagierte Tonart des Buches. Besonders auffallend ist fast auf jeder Seite die undifferenzierte Verwendung des Wortes „Sklave“. Man muß vermuten, daß der Vf. in allen seinen Quellen das Wort *servus* so übersetzt, ohne einen Gedanken oder gar eine Erörterung an die Frage zu verschwenden, ob etwa andere Bedeutungsvarianten in Betracht kommen (Unfreier, Leibeigener, Höriger, Schollenpflichtiger, Diener, Vasall usw.). Dadurch gewinnt das Institut der Sklavenhaltung eine Bedeutung für das hochma. Dänemark, die doch zweifelhaft bleibt. Es scheint, daß das Wort Sklave hier überhaupt nicht in einem historisch-rechtlichen, sondern in einem moralischen Sinne verwendet wird. Das ist ein merkwürdiges methodisches Vorgehen, und man fragt sich, ob der gelehrte Vf. sich wirklich nicht bewußt ist, daß er mit seiner durchgehenden anachronistischen Terminologie und den auf jeder Seite wiederholten engagierten Werturteilen die scheinbar beseitigte „Retusche“ durch eine andere, neuartige ersetzt hat. — Sieht man hiervon ab, so enthält das Buch übrigens gleichwohl eine Menge lehrreicher und ansprechender Informationen sowohl zur politischen und ökonomischen wie besonders zur kirchlichen Geschichte, unterbaut durch einen reichhaltigen Anmerkungsapparat (dessen Nachweise freilich nicht immer das belegen, was der Text aussagt). Diskutable Einzelheiten der Darstellung können hier übergangen werden. Nur eine Sonderbarkeit bedarf noch des Vermerks: der Vf. zitiert in den letzten Abschnitten (1. Hälfte 13. Jh.) mehrfach einen noch gar nicht erschienenen Band des Dipl. Danicum (I 6). Der Rez. ist daher außerstande, zu klären, auf welche urkundliche Quelle sich der Satz bezieht (S. 310), der Deutsche Orden habe, anlässlich der „unter Entfaltung vieler Grausamkeiten“ ins Werk gesetzten Eroberung Preußens seit 1230, versucht, aus Dänemark „Gewalttäter und Mordbrenner“ zu rekrutieren.

A. v. B.

Grethe Authén Blom, Samkongedømme — Ene kongedømme — Håkon Magnussons Hertugdømme (Det Kongelige Norske Videnskabs Selskab Skrifter No. 18) Oslo 1972, Universitetsforlaget, 87 S., mehrere Abb. im Text, dt. Zusammenfassung. — Die Trondheimer Historikerin befaßt sich hier zunächst mit der für die norwegische Verfassung des Hochma. zeitweise charakteristischen Institution eines (ungeteilten und gleichberechtigten) Doppelkönigtums, welches im 11. Jh. das ältere System von Unterkönigen unter einem Oberkönig abgelöst hatte. Das Samtkönigtum wird zwar durch die innenpolitischen und dynastischen Wirren des 12. und beginnenden 13. Jh. erschüttert und wiederholt durch Reichsteilungen ersetzt, bei denen zeitweise „Territorialjarle“ in einzelnen Landesteilen die faktische Königsmacht ausüben; doch treten dann auch, wie in Schweden, „Reichsjarle“ zur Seite und namens eines Gesamtkönigs als Machträger auf. Die großen Könige des 13. Jh., Håkon Håkonsson und Magnus Lagabøter, haben dann zwar das Einkönigtum stabilisiert und auch erblich gemacht. Doch kann die Verfasserin zeigen, daß das ältere königsrechtliche Ideengut in gewandelter Form wieder sichtbar wird, wenn Magnus Lagabøter 1273 dem Thronfolger zwar bereits den Königsnamen geben läßt, daneben aber dem jüngeren Sohn als „Herzog“ und Vasall des Bruders eigene Teilherrschaft, aber auch Anteil am Reichsregiment zugesacht zu haben scheint. In der Verfassungswirklichkeit hat sich das jedenfalls nach Magnus' Tode (1280) dahin ausgewirkt, daß der jüngere Herzog Håkon (... *dei gracia dux Norvegie*) als Mitregent fungiert, wiewohl nur sein Bruder Erik den Königsnamen trägt.

A. v. B.